

VERORDNUNGSMANAGEMENT

i

Welche Arzneimittel sind grundsätzlich verordnungsfähig? Wie viele Heilmittel dürfen pro Rezept verordnet werden? Welche Budgetgrenzen sind zu beachten? Diese Fragen stellen sich niedergelassene Ärzte immer wieder, denn die Gefahr ist groß, in die „Regress-Falle“ zu tappen. Damit Sie sicher durch den Verordnungs-Dschungel kommen, informieren wir Sie auf dieser Seite über die gesetzlichen Vorgaben und Richtlinien bei der Verordnung von Arznei-, Heil- und Hilfsmitteln.

Sicher durch den Verordnungs-Dschungel

Wissen Sie es noch?

Es hat seit längerer Zeit keine Änderungen in der Arzneimittelrichtlinie gegeben und dennoch oder gerade deshalb möchten wir Ihnen die Verordnungseinschränkungen und Ausschlüsse noch einmal in Erinnerung rufen.

Nach dem SGB V haben gesetzlich Versicherte Anspruch auf rezeptpflichtige Arzneimittel, Verbandstoffe und Teststreifen. Rezeptfreie Arzneimittel sind grundsätzlich von der Leistungspflicht ausgeschlossen. Ausgenommen hiervon sind Kinder bis zum 12. Geburtstag (mit Entwicklungsverzögerung bis zum 18. Geburtstag) und die Präparate der sogenannten OTC-Ausnahmeliste.

Selbst die Verordnung von rezeptpflichtigen Medikamenten zu Kassenlasten ist per Gesetz deutlich eingeschränkt worden.

Lipidsenker beispielsweise dürfen nur zu Kassenlasten verordnet werden bei bestehender vaskulärer Erkrankung (KHK, cerebrovasculäre Manifestation, pAVK) oder hohem vaskulärem Risiko (über 20 Prozent Ereignisrate/10 Jahre auf der Basis der zur Verfügung stehenden Risikokalkulatoren z. B. Procam). Diese Einschränkungen sind in der Anlage III der Arzneimittelrichtlinie nachzulesen. Aufgrund der Vorgaben der KBV für die Praxissoftware müssten solche Sachverhalte neuerdings in den entsprechenden Datenbanken auftauchen. Eine Zusammenfassung ist auch als Schnellübersicht auf unserer Homepage unter Praxis-Verordnungen-Schnellübersicht zur Verordnungsfähigkeit abrufbar.

Darüber hinaus kann die Verordnung eines rezeptpflichtigen Arzneimittels unwirtschaftlich sein, wenn ein rezeptfreies ausreicht (Paragraf 12 Absatz 11 der Arzneimittelrichtlinie). Als Beispiel kann hier die Verordnung von Antihistaminika genannt werden. Die Verordnung von Xusal® ist unwirtschaftlich, wenn Cetirizin oder auch Loratadin ausreichen würde.

Zeitgleich mit der Zulassung als Vertragsärztin/Vertragarzt sind Ihnen alle Einschränkungen und Ausnahmen bekannt, – soweit die Theorie.

In der Praxis helfen wir vom Team Verordnungen bei Fragen rund um die Verordnung gerne weiter.

THOMAS FROHBERG, KVSH

Haben Sie Fragen? Dann rufen Sie das Verordnungsmanagement der KVSH an:

Ihr Ansprechpartner im Bereich Arzneimittel, Heilmittel und Impfstoffe

Thomas Frohberg
Tel. 04551 883 304
thomas.frohberg@kvsh.de

Ihre Ansprechpartnerin im Bereich Sprechstundenbedarf

Heidi Dabelstein
Tel. 04551 883 353
heidi.dabelstein@kvsh.de

Ihre Ansprechpartnerin im Bereich Hilfsmittel

Anna-Sofie Plath
Tel. 04551 883 362
anna-sofie.plath@kvsh.de